

Verlautbarung der Grundumlagen 2008

Wirksamkeit der Grundumlagenbeschlüsse der Fachorganisationen ab 1. Jänner 2008

Im Rahmen dieser Sonderbeilage der Oberösterreichischen Wirtschaft werden gemäß § 123 Wirtschaftskammergesetz (WKG) die von den Fachgruppen (Innungen, Gremien) und die für die Fachvertretungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 beschlossenen Grundumlagen veröffentlicht.

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2007 die Grundumlagen für die Fachgruppen (Innungen, Gremien) genehmigt bzw. jene für die Fachvertretungen beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Die mit „*“ gekennzeichneten Grundumlagenbeträge unterliegen der Staffelung nach der Rechtsform gemäß § 123 Abs. 9 Wirtschaftskammergesetz.

Erläuterungen zur Bemessungsgrundlage

- **Bemessungsbasis „Dienstnehmer“** ... Sollte kein anderes Datum angegeben sein, ist der Stichtag für die Erhebung der Dienstnehmer (ohne Lehrlinge) der 15. Februar des laufenden Jahres.
- **Bemessungsbasis „Lohnsumme“** BLGS ... Bruttolohn- und -gehaltssumme (soweit sie der Kommunalsteuer unterliegt) des vergangenen Jahres, soweit nichts anderes angegeben ist. Die Berechnung der Grundumlage für das Jahr, in dem eine Gewerbeberechtigung erworben wird, erfolgt nach der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme des Jahres der Erwerbung der Berechtigung.
- **Bemessungsbasis „Sozialversicherungsbeitragssumme“** SVB ... Sozialversicherungsbeitragssumme des vergangenen Jahres – soweit nichts anderes angegeben ist – an die OÖ. Gebietskrankenkasse abgeführte Beitragssumme.

Erläuterungen zur Grundumlage

a) Die Grundumlage ist für jede Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Unternehmens, die in den Wirkungsbereich einer Fachgruppe (eines Fachverbandes) fällt, zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z.B. beim Gemischtwarenhandel, Handel mit Waren aller Art oder Handelsgewerbe und Handelsagentengewerbe.

b) Auch bei Nichtausübung (Ruhe) des Gewerbes besteht eine Verpflichtung zur Entrichtung der Grundumlage. Nur nach einer Löschung der Gewerbeberechtigung (Konzession) entfällt die Vorschreibung der Grundumlage mit Beginn des folgenden Kalenderjahres.

c) Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

d) Grundsätzlich ist die Grundumlage eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

e) Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe bzw. bei einer Fachvertretung

über deren Vorschlag beschlossen. Mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen (Fachgruppen) gegebenen besonderen Verhältnisse ergeben sich daher Grundumlagen in unterschiedlicher Höhe.

f) Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist sie von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Für Auskünfte in allen Fragen, die Grundumlagen betreffen, stehen die Umlagenverrechnung der Wirtschaftskammer Oberösterreich sowie die zuständigen Fachgruppen und Bezirksstellen jederzeit gerne zur Verfügung. Die Umlagenverrechnung befindet sich in der Fadingerstraße 27, 4020 Linz, Tel. 05-90909-2828, Fax 05-90909-3239, E-Mail: umlv@wkoee.at



In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2007 hat das Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich die Grundumlagen für die Fachgruppen (Innungen, Gremien) genehmigt bzw. jene für die Fachvertretungen beschlossen. Die Grundumlagen sind auch im Internet unter <http://wko.at/ooe> abrufbar.

Gewerbe und Handwerk**101****Bau****Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006**

Die Grundumlage beträgt einen Promillesatz (laut Tabelle) der SVB.

Unbeschadet der Höhe der SVB beträgt der Mindestbeitrag pro Mitglied € 200,-, sofern zumindest eine Gewerbeberechtigung des Mitgliedes bei der Landesinnung Bau aufrecht ist. Bei Nichtbetrieb aller bei der Landesinnung Bau inkorporierten Gewerbeberechtigungen eines Mitgliedes ist ein Mindestbeitrag von € 67,- zu entrichten.

Die Tabelle für die Promillesätze lautet:

SVB bis € 600.000,-	= 3,63 Promille,
für die nächsten € 600.000,-	= 2,18 Promille,
über € 1.200.000,-	= 0,95 Promille,
Höchstbetrag	€ 4.000,-

**102****Steinmetze****Beschluss der Innungstagung vom 13. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 144,- plus 1 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 54,-

Zusätzlich zur Grundumlage eine Werbeumlage pro aktiver Steinmetzmeister- bzw. Grabsteinerzeuger-Gewerbeberechtigung in der Höhe eines Grundbetrages von € 82,- plus 0,5 Prozent der SVB.

Höchstbetrag (= Summe aus Grundumlage und Sonderumlage) € 6.500,-

103**Dachdecker und Pflasterer****Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006**

Fester Betrag pro Berechtigung

€ 297,-* plus 0,0 Prozent der SVB

Ruhende Berechtigungen € 125,-

104**Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker****Beschluss der Innungstagung vom 4. Oktober 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 120,-

plus 1,28 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 60,-

105**Glaser****Beschluss der Innungstagung vom 16. September 2005**

Grundbetrag pro Berechtigung € 70,- plus

1,8 Prozent der SVB, höchstens € 4.000,-.

Ruhende Berechtigungen € 30,-

106**Maler, Lackierer und Schilderhersteller****Beschluss der Innungstagung vom 19. September 2003**

Grundbetrag pro Berechtigung € 60,- plus

0,95 Prozent der SVB, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von € 3.700,-.

Ruhende Berechtigungen € 30,-

Zusätzlich eine Werbeumlage für Mitgliedsbetriebe mit aktiver Berechtigung der Untergliederung 1 (Maler) in Höhe von 0,35 Prozent der SVB, wobei der Mindestbetrag € 120,- und der Höchstbetrag € 1.600,- beträgt.

107**Bauhilfsgewerbe****Beschluss der Innungstagung vom 2. Oktober 2003**

Grundbetrag pro Berechtigung € 38,- plus 2,85 Promille der BLGS.

Ruhende Berechtigungen € 19,-

Für Mitgliedsbetriebe mit aktiver Berechtigung im Bereich Zement- und Betonwarenaerzeuger, Transportbetonerzeuger (Ugl. 2 und 24) eine Werbeumlage, bestehend aus einem Fixbetrag von € 47,- plus 1,4 Promille der BLGS.

108**Holzbau****Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 101,-

plus 0,7 Prozent der SVB.

Zusätzlich zur Grundumlage eine Werbeumlage pro Mitglied mit aktiver Berechtigung in der Höhe eines Grundbetrages von € 27,- plus 0,2 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 67,-

Höchstbetrag (= Summe aus Grundumlage und Sonderumlage) € 6.500,-

109**Tischler****Beschluss der Innungstagung vom 28. September 2007**

Fixbetrag pro Berechtigung € 142,- und 0,32 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 21,-

110**Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie Wagner****Beschluss der Innungstagung vom 13. September 2007**

Grundbetrag pro Berechtigung € 78,- plus

1,41 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 39,-

111**Bodenleger****Beschluss der Innungstagung vom 27. September 2005**

Grundbetrag pro Berechtigung € 390,-

plus 0,45 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 195,-

112**Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller****Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2007**

Fixbetrag pro Berechtigung € 97,- plus 0,49 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 47,-

114a**Schlosser und Schmiede****Beschluss der Innungstagung vom 22. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 94,- plus

0,08 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 47,-

114b**Landmaschinentechniker****Beschluss der Innungstagung vom 25. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 125,-

plus 0,16 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 36,-

115**Spengler und Kupferschmiede****Beschluss der Innungstagung vom 20. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 208,-*,

plus 0,0 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 63,-

116**Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker****Beschluss der Innungstagung vom 29. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 105,-

plus 0,06 Prozent der SVB.

Ruhende Berechtigungen € 52,50

**117
Elektro- und Alarmanlagentechnik
sowie Kommunikationselektronik
Beschluss der Innungstagung
vom 4. Oktober 2006**

Elektrotechniker, Kommunikationstechnik, Blitzschutzanlagenbauer und sonstige Berechtigungen innerhalb der Landesinnung € 116,-* plus 0,0 Promille der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 58,-
Elektrotechnik gemäß BGI. II (41/2003) uneingeschränkt inkl. die Errichtung von Alarmanlagen € 174,-* plus 0,0 Promille der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 87,-
Errichtung von Alarmanlagen in Verbindung mit zumindest einer weiteren Berechtigung im Bereich der Landesinnung € 58,-* plus 0,0 Promille der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 29,-
Errichtung von Alarmanlagen ohne weitere Berechtigung im Bereich der Landesinnung € 116,-* plus 0,0 Promille der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 29,-
Beleuchter und Beschaller € 100,-* plus 0,0 Promille der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 50,-

**118
Kunststoffverarbeiter
Beschluss der Innungstagung
vom 14. September 2007**

Fixbetrag pro Berechtigung € 130,- plus 0,23 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 65,-

**119
Metalldesign, Oberflächentechnik
und Guss**

**Beschluss der Innungstagung
vom 29. September 2006**
Sockelbetrag pro Berechtigung € 114,- plus 0,12 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 57,-

**120
Mechatroniker
Beschluss der Innungstagung
vom 27. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 103,- plus 0,09 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 51,-



**121
Kraftfahrzeugtechniker
Beschluss der Innungstagung
vom 26. September 2006**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 173,- plus 0,13 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 86,-

**123
Gold- und Silberschmiede,
Juweliere, Uhrmacher und
Modeschmuckerzeuger
Beschluss der Innungstagung
vom 26. September 2007**

Sockelbetrag pro Berechtigung € 107,- plus 1,3 Prozent der SVB, in der maximalen Höhe von € 276,-.
Maximale Grundumlage € 383,-
Ruhende Berechtigungen € 53,50

**124
Musikinstrumentenerzeuger
(Fachvertretung)**

Festbetrag € 120,- plus 0,15 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 60,-

**125
Kürschner, Handschuhmacher,
Gerber, Präparatoren und Säckler
Beschluss der Innungstagung
vom 18. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 258,- plus 0,4 Promille des Umsatzes des vorangegangenen Jahres (mindestens € 10,-, maximal € 1.000,-).
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages

**127
Schuhmacher und
Orthopädienschuhmacher
Beschluss der Innungstagung
vom 12. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung für Schuhmacher, Instandsetzen von Schuhen, Teilgewerbe – Instandsetzen von Schuhen € 202,-
Orthopädienschuhmacher (Klasse 1 und Klasse 2) € 433,-
Hausschuhmacher, Holzschuhmacher, Sonstige € 196,-
Schuhserienerzeuger € 346,-
Weitere Betriebsstätten, beschränkt auf eine Übernahmestelle € 57,- plus 0,4 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages

**128
Buchbinder, Kartonagewaren-
und Etuierzeuger
Beschluss der Innungstagung
vom 5. Oktober 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung (außer Präger) € 196,-
Grundbetrag pro Berechtigung Präger € 129,- plus jeweils Zuschlag pro Dienstnehmer € 9,- plus 0,0 Prozent der SVB.
Ruhende Betriebe (außer Präger) € 98,-
Ruhende Berechtigungen Präger € 64,-

**129
Tapezierer, Dekorateure
und Sattler
Beschluss der Innungstagung
vom 27. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung für Ver-spannen von textilen Bodenbelägen, Bettfedernreinigung € 155,-
Alle übrigen Berechtigungen € 260,- plus jeweils 0,3 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 49,-
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Teilgewerbe – Gürtel- und Riemenerzeugung sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen € 210,- plus 0,25 Prozent der SVB.
Ruhende Berechtigungen € 95,-

**131
Bekleidungsgewerbe
Beschluss der Innungstagung
vom 9. Oktober 2006**

Herrenkleidermacher, Damenkleidermacher, Kostüm- und Maskenverleiher, Teilgewerbe – Änderungsschneiderei und Sonstige: Grundbetrag pro Berechtigung € 151,- plus 2 Promille der SVB.
Hutmacher, Modisten, Schirmmacher und Kunstblumenerzeuger: Grundbetrag pro Berechtigung € 128,- plus 2 Promille der SVB (max. € 2.400,-).
Wäschewarenerzeuger: Grundbetrag pro Berechtigung € 151,- plus 2 Promille der SVB (max. € 1.400,-).
Ruhende: 50 Prozent des Grundbetrages

**133
Sticker, Stricker, Wirker, Weber,
Posamentierer und Seiler
Beschluss der Innungstagung
vom 19. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung Handsticker, Handstricker, Plissierer, Kunststopfer, Knopfpresser, Repassierer, Teppichreparatur, Posamentierer, Gold-, Silber- und Perlensticker, Vordrucker und Musterzeichner, Sonstige € 104,- plus 3,2 Promille der SVB (max. € 2.600,-).
Maschinesticker, Maschinstricker und Wirker, Weber (inkl. Fleckerlteppicherzeuger), Seiler, Spinner € 130,- plus 3,2 Promille der SVB (max. € 2.600,-).
Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren € 87,- plus 1,8 Promille der SVB.
Ruhende: 50 Prozent des Grundbetrages



134**Müller****Beschluss der Innungstagung vom 24. September 2005**

- a) Der feste Betrag beträgt
- für die 1. Berechtigung € 240,-
 - für die 2. Berechtigung € 0,-
 - für jede weitere Berechtigung € 100,-
 - für ruhende Berechtigungen € 50,-

b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,25

c) Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.

F1 (Mineral. Beimischfutter, Einmischrate 0,1–5 %) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,60

F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1 % sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter)

Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,30

F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne = € 0,10

d) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 240,-/€ 50,- (ruhende)

e) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 2.800,-

135**Bäcker****Beschluss der Innungstagung vom 10. Oktober 2007**

a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung € 130,-*, für jede weitere Betriebsstätte € 60,-*, für ruhende Berechtigungen € 50,-*.

b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz der SVB und wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet.

Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen €-Betrag) 0,25 %. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage pro Mitglied beträgt € 2.000,-.

c) Der Zuschlag für Werbezwecke beträgt 75 Prozent der gesamten Grundumlagenvorschriftung Bäcker für Ugl. 1 (ausgenommen für ruhende Berechtigungen) und 50 Prozent der gesamten Grundumlagenvorschriftung Bäcker für Ugl. 2 (ausgenommen für ruhende Berechtigungen).

**136****Konditoren (Zuckerbäcker)****Beschluss der Innungstagung****vom 1. Juni 2005**

a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung und für jede weitere Betriebsstätte € 200,-, für ruhende Berechtigungen € 100,-.

b) Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich aus dem Prozentsatz der gesamten SVB des zweitvorangegangenen Jahres und wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet. Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen €-Betrag) 0,06 Prozent der Bemessungsgrundlage. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage pro Mitglied beträgt € 500,-.

c) Werbezuschlag (nur für Ugl. 1 Zuckerbäcker) für Stammberechtigungen (auch für gepachtete Berechtigungen), gestaffelt nach dem Jahresumsatz des der Vorschriftung vorangegangenen Wirtschaftsjahres aus dem Betrieb einer Konditorei, der der 10-prozentigen Umsatzsteuer unterliegt:

Umsatz bis € 220.000,- € 120,-

von € 220.001,- bis € 365.000,- € 200,-

über € 365.000,- € 330,-

Kein Werbezuschlag für ruhende Berechtigungen und weitere Betriebsstätten.

137**Fleischer****Beschluss der Innungstagung vom 17. Dezember 2006**

a) Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung € 150,-*, für jede weitere Betriebsstätte € 75,-*, für ruhende Berechtigungen € 50,-*.

b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der SVB des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,- bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,25 Prozent. Der Höchstbetrag für diesen variablen Teil der Grundumlage beträgt € 4.000,-.

c) Werbeumlage für Stammberechtigungen € 280,-, für weitere Betriebsstätten € 20,-, für Lohnschlächter, Zerleger, Ausschroter ohne eigenen Betrieb € 70,-.

138**Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure****Beschluss der Innungstagung vom 30. September 2005**

Grundbetrag pro Standort € 150,- plus 1,0 Prozent der SVB.

Grundumlage für ruhende Berechtigungen € 45,-

139**Nahrungs- und Genussmittelgewerbe****Beschluss der Innungstagung vom 11. September 2006**

Fester Betrag pro Berechtigung € 150,-* plus 0,15 % der SVB (max. € 500,-).

Kein zusätzlicher Betrag für Milchverarbeiter

Ruhende Berechtigungen € 40,-*

140**Gärtner und Floristen****Beschluss der Innungstagung vom 25. September 2006**

Für die Berufsgruppen Floristen, Friedhofsgärtner und Blumenkleinhändler: Grundbetrag pro Standort € 200,- plus 0,3 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 25,-, höchstens € 500,-).

Für die Berufsgruppen Gärtner und Sonstige (Rasenmähen und Heckenschneiden): Grundbetrag pro Standort € 300,- plus 0,1 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 30,-, höchstens € 500,-).

Für die Berufsgruppe der Garten- und Grünflächengestalter (Landschaftsgärtner): Grundbetrag pro Standort € 350,- plus 0,1 Prozent der SVB des zweitvorangegangenen Jahres (mindestens € 30,-, höchstens € 500,-).

Ruhende Berechtigungen € 58,-

142

**Fotografen
Beschluss der Innungstagung
vom 15. September 2005**

Fotografen	€ 183,-
Pressefotografen	€ 143,-
Lichtpauser und Fotopauser (Fotokopierer)	€ 108,-
Ausarbeitungsbetriebe	€ 160,-
Aufsteller von Fotoautomaten	€ 34,-
Aufsteller von Fotokopiergeräten	€ 34,-
Herstellung von Passbildern mittels auto- matischer, fix montierter Kamera	€ 137,-
Sonstige	€ 171,-
Dienstnehmerzuschlag € 9,- plus fixe Be- träge der SVB des zweitvorangegangenen Jahres in der Höhe von € 0,- plus einem fixen Betrag für jeden außerhalb der Be- triebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten in der Höhe von € 1,-	
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-,
ausgenommen für Lichtpauser und Foto- pauser (Fotokopierer)	€ 36,-
Werbebeitrag:	
Fotografen (Ugl. 1)	€ 60,-
Pressefotografen (Ugl. 2)	€ 40,-
Ausarbeitungsbetriebe (Ugl. 4)	€ 30,-
Aufsteller von Fotoautomaten (Ugl. 6)	€ 30,-
Herstellung von Passbildern mittels auto- matischer, fix montierter Kamera (Ugl. 8)	€ 30,-

143

**Chemische Gewerbe
Beschluss der Innungstagung
vom 13. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung mit Aus- nahme der Ugl. 8 (Hausbetreuungstätig- keiten/Hausbesorger)	€ 175,-
plus 0,95 Promille der SVB, mindestens aber € 44,- und maximal € 349,- (Zu- schlag).	
Ruhende Berechtigungen	€ 87,-
Grundbetrag pro Berechtigung für Ugl. 8 (Hausbetreuungstätigkeiten/Hausbesorger)	€ 80,- plus 0,0 Promille der SVB
Ruhende Berechtigungen	€ 40,-
Einhebung der Sonderumlage für Schu- lungs- und Werbezwecke für die Berufs- gruppe der Denkmal-, Fassaden- und Ge- bäudereiniger in der Höhe von 0,8 Promil- le der SVB, mindestens aber € 30,- und maximal € 300,-	

144

**Friseure
Beschluss der Innungstagung
vom 3. Oktober 2005**

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 52,-
plus 1,0 Prozent der SVB	
Ruhende Berechtigungen	€ 26,-
Sonderumlage Werbung pro Mitgliedsbe- trieb (mit Ausnahme der Visagisten)	€ 80,-

145

**Textilreiniger, Wäscher und Färber
Beschluss der Innungstagung
vom 6. Oktober 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung mit Aus-
nahme der Übernahme von Arbeiten für
Textilreiniger, Färber, Wäscher, Wäsche-
bügler, Chemischputzer sowie weitere Be-
triebsstätten, eingeschränkt auf eine Über-
nahmestelle, € 180,- plus 3,0 Promille der
SVB (max. € 5.000,-)

Übernahme von Arbeiten für Textilreiniger,
Färber, Wäscher, Wäschebügler, Chemisch-
putzer € 86,- plus 0,0 Promille der SVB
(max. € 5.000,-)

Weitere Betriebsstätten, eingeschränkt auf
eine Übernahmestelle, € 29,- plus 0,0 Pro-
mille der SVB (max. € 5.000,-)

Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des
Grundbetrages.

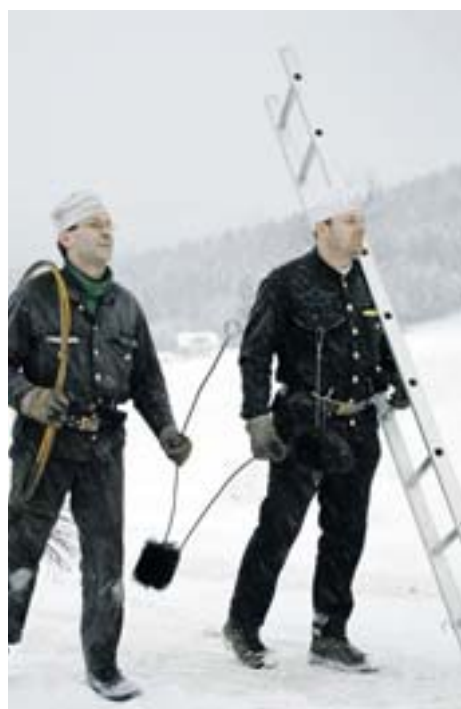
146

**Rauchfangkehrer
Beschluss der Innungstagung
vom 21. September 2007**

Grundbetrag pro Berechtigung € 320,- zu-
sätzlich € 120,- Werbeumlage plus
€ 190,- zuzüglich € 25,- Werbeumlage
pro Beschäftigten (Angestellte und Arbei-
ter, ausgenommen Lehrlinge und geringfü-
gig Beschäftigte) per Stichtag 1. Dezember
des vergangenen Jahres, sowie 0 Prozent
des steuerpflichtigen Umsatzes des zweit-
vorangegangenen Jahres.

Ruhende Betriebe

€ 160,-



147

**Bestattung
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 25. September 2007**

Fixbetrag pro Berechtigung	€ 100,-
Zuschlag pro Geschäftsfall	€ 2,10
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-



149

**Augenoptiker, Orthopädie-
techniker und Hörgeräteakustiker
Beschluss der Innungstagung
vom 20. September 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung für	
Augenoptiker	€ 372,-
Kontaktlinsenoptiker	€ 372,-
Hörgeräteakustiker	€ 150,-
Bandagisten	€ 180,-
Orthopädietechniker	€ 180,-
Optiker und Glasaugenerzeuger, Mieder- warenerzeuger, Sonstige	€ 110,-
jeweils plus 0,2 Prozent der SVB (mind. € 25, max. € 1.000,-)	
Ausbildungszulage pro Standort einer akti- ven Augenoptiker- oder Kontaktlinsenopti- kerberechtigung	€ 44,-
Werbeumlage Hörgeräteakustik pro Stand- ort	€ 50,-
Ruhende Betriebe:	
Augenoptiker	€ 110,-
Kontaktlinsenoptiker	€ 110,-
Hörgeräteakustiker	€ 60,-
Bandagisten und Orthopädietechniker	€ 90,-
Optiker und Glasaugenerzeuger, Mieder- warenerzeuger und Sonstige	€ 40,-

150

**Zahntechniker
Beschluss der Innungstagung
vom 17. September 2007**

Grundbetrag pro Berechtigung	€ 340,-*
plus 0 Prozent der SVB	
Ruhende Berechtigungen	€ 50,-
PR-Sonderumlage pro Mitarbeiter ohne Lehrlinge und Reinigungskräfte	€ 30,- per Stichtag 15. Februar des laufenden Jahres.

151

**Allgemeine Fachgruppe
des Gewerbes**

**Beschluss der Fachgruppentagung vom
11. September 2002 bzw. Beschluss
des Fachgruppenausschusses vom 21.
September 2007 gem. § 64 (1) WKG**

Grundumlagen zu	€ 60,-*
Ug.-Nr. 35 Bespannen und Reparatur von Tennisschlägern, Einstellen von Schibin- dungen	
Ug.-Nr. 12 Div. Beratungen	
Ug.-Nr. 50 Grafologen, Astrologen, Kar- tenleger, Kosmobiologische Dienstleis- tungen	
Ug.-Nr. 3 Holzerkleinerer, Bundholzerzeuger	
Ug.-Nr. 36 Energetiker	
Ug.-Nr. 33 Schätzungen, Taxator	
Ug.-Nr. 51 Totengräber	
Grundumlagen zu	€ 80,-*
Ug.-Nr. 43 Adressenbüros	
Ug.-Nr. 49 Aufstellung und Verleih von Warenautomaten	
Ug.-Nr. 23 Ausrücken von Langholz zum Verladeplatz	
Ug.-Nr. 44 Fahrrad-Botendienst	
Ug.-Nr. 30 Büroservice	
Ug.-Nr. 24 Div. Erzeuger	
Ug.-Nr. 17 Forstunternehmer	
Ug.-Nr. 2 Lohndrusch, Mähdrusch, Dreschmaschinenverleiher	
Ug.-Nr. 10 Tierpflege, Tierpension sowie Tiertrainer	
Ug.-Nr. 27 Geschäftsvermittlung (ehemalig Privatgeschäftsvermittlung)	
Ug.-Nr. 48 Tauchergewerbe	
Ug.-Nr. 32 Verpackungen	
Ug.-Nr. 1 Versch. Betriebe	
Ug.-Nr. 6 Div. Verleiher	
Ug.-Nr. 62 Organisation und Veranstaltung von Seminaren	
Ug.-Nr. 64 Callcenter	
Grundumlagen zu	€ 90,-*
Ug.-Nr. 8 Kunstgewerbe	
Grundumlagen zu	€ 100,-*
Ug.-Nr. 39 Innenarchitektur, Innenraumge- staltung	
Ug.-Nr. 42 Agenturen (Presse-, Nachrich- tenagenturen)	
Ug.-Nr. 40 Zeichenbüros (Büro für techni- sches Zeichnen)	
Ug.-Nr. 28 Partnervermittler	
Ug.-Nr. 21 Patentausüßer und -verwerter	
Ug.-Nr. 60 Sicherheitsfachkraft, Sicher- heitstechnisches Zentrum	
Ug.-Nr. 65 Personenbetreuung	
Grundumlagen zu	€ 120,-*
Ug.-Nr. 55 Lebens- und Sozialberater	
Grundumlagen zu	€ 130,-*
Ug.-Nr. 56 Arbeitsvermittler	
Ug.-Nr. 15 Informationsbüro	
Ug.-Nr. 7 Brutanstalten	
Ug.-Nr. 34 Jagdvermittlung	
Ug.-Nr. 45 Zeltverleih	
Grundumlagen zu	€ 185,-*
Ug.-Nr. 26 Überlassung von Arbeitskräften	
Ug.-Nr. 16 Berufsdetektive	
Ug.-Nr. 14 Bewachungsgewerbe	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**Industrie**

In Promille der Bruttolohn- und -gehalts-
summe des vergangenen Jahres, soweit sie
der Kommunalsteuer unterliegt. Die Be-
rechnung der Grundumlage für das Jahr, in
dem eine Gewerbeberechtigung erworben
wird, erfolgt nach der kommunalsteuer-
pflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssum-
me des Jahres der Erwerbung der Berechti-
gung.

201**Bergwerke und
Eisen erzeugende Industrie**

Promille	0,87
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

202**Mineralölindustrie**

Promille	1,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

203**Stein- und keramische Industrie
(Fachgruppe)**

**Beschluss der Fachgruppentagung
vom 12. Oktober 2007**

Promille	3,2
Mindestgrundumlage	€ 58,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

204**Glasindustrie**

Promille	1,56
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

205**Chemische Industrie**

Promille	1,72
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

206**Papierindustrie**

Promille	1,71
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**207
Papier und Pappe
verarbeitende Industrie**

Promille	2,68
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**208
Audiovisions- und Filmindustrie**

Promille	4,52
Mindestgrundumlage	€ 150,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**209
Bauindustrie**

a) Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen

Promille	0,52
Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.500,-

b) Mitgliedsfirmen und Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen

Promille	4,72
----------	------

der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Bereich der Urlaubsregelung)

Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.500,-
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

Die Zuschlagssummen der ARGEN-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGE jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

**210a
Sägeindustrie
(Fachgruppe)**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. September 2005

Promille	2,80
Mindestgrundumlage	€ 66,-

(Die Mindestgrundumlage für ruhende Mitgliedschaften beträgt € 33,-.)

Die Sonderumlage Holzinformation beträgt € 0,22 je Festmeter Rundholzeinschnitt des vergangenen Jahres, wobei eine Mindestumlage von € 44,- festgelegt wurde, die jedoch nicht für ruhende Mitgliedschaften gilt.

**210b
Holz verarbeitende Industrie**

Promille	3,01
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**211
Nahrungs- und Genussmittel-
industrie (Lebensmittelindustrie)**

Promille	3,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**212
Ledererzeugende Industrie**

Promille	1,42
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**213
Lederverarbeitende Industrie**

Promille	2,62
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**214
Gießereindustrie**

Promille	3,32
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**215
NE-Metallindustrie**

Promille	2,12
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**216
Maschinen- und
Metallwarenindustrie**

Promille	0,72
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**217
Fahrzeugindustrie**

Promille	0,55
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**219
Elektro- und Elektronikindustrie**

Promille	0,97
Mindestgrundumlage	€ 87,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**220
Textilindustrie**

Promille	2,02
Mindestgrundumlage	€ 58,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**221
Bekleidungsindustrie**

Promille	2,72
Mindestgrundumlage	€ 210,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**222
Gas- und Wärme-
versorgungsunternehmen**

Promille	5,49
Mindestgrundumlage	€ 29,-
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

Handel

**301
Lebensmittelhandel
Beschluss der Fachgruppentagung vom 17. September 2007**

Lebensmittelhandel	€ 70,-*
Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke	€ 3,60*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**302
Tabaktrafikannten
Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. Oktober 2007**

nach dem Umsatz des vergangenen Jahres

a) bei Umsatz bis zu € 7.300,-	€ 10,-
b) bei Umsatz bis zu € 36.400,-	€ 29,-
c) bei Umsatz bis zu € 72.700,-	€ 59,-
d) bei Umsatz bis zu € 145.400,-	€ 89,-
e) bei Umsatz bis zu € 290.700,-	€ 148,-
f) bei Umsatz bis zu € 436.000,-	€ 178,-
g) bei Umsatz bis zu € 581.400,-	€ 209,-
h) bei Umsatz bis zu € 726.800,-	€ 260,-
i) bei Umsatz darüber	€ 290,-



**303a
Handel mit Arzneimitteln,
Drogeriewaren, Chemikalien
und Farben**

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. Oktober 2003

Großhandel	€ 97,-*
Einzelhandel	€ 72,-*
Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke	€ 2,-*
Kleinhandel mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln gem. § 104 GewO 2002:	€ 54,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**303b
Handel mit Parfümeriewaren
Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. Oktober 2003**

Großhandel	€ 109,-*
Einzelhandel	€ 89,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

304a	Landesproduktenhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. November 2002		
	Landesproduktenhandel	€ 90,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
304b	Viehhandel und Fleischgroßhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. November 2002		
	Viehhandel und Fleischgroßhandel	€ 130,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
304c	Wein- und Spirituosenhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. September 2002		
	Wein- und Spirituosengroßhandel	€ 130,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
305	Energiehandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. September 2006		
	Mineralölhandel	€ 180,-*	
	Brennstoffhandel	€ 180,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
306	Markt-, Straßen- und Wanderhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. September 2006		
	Markt-, Straßen- und Wanderhandel	€ 95,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
307	Außenhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. Oktober 2007		
	Außenhandel	€ 65,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
308	Textilhandel		
	Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 26. September 2001		
	Textilhandel	€ 48,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
309	Schuhhandel		
	Beschluss des Fachgruppenausschusses vom 20. September 2001		
	Schuhhandel	€ 80,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
310	Direktvertrieb		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2005		
	Direktvertrieb	€ 90,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
311	Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2005		
	Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel)	€ 32,-*	
	Großhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Rauchrequisiten und Galanteriewaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel)	€ 50,-*	
	Sonstiges	€ 100,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
	Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex der Basis 2000=100 (VPI 2000=100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2005. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5 Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.		
312	Papierhandel		
	Beschlüsse der Fachgruppentagung vom 18. Oktober 2005		
	Großhandel (Ugl. 2)	€ 70,-*	
	Einzelhandel (Ugl. 0)	€ 42,-*	
	Groß- und Einzelhandel (Ugl. 5)	€ 90,-*	
	Sondergrundumlage für aktive Papierhändler (Papierhandel Ugl. 0, Groß- und Einzelhandel Ugl. 5)	€ 26,-*	
	Einzelhandel mit den in Trafiken nach altem Herkommen üblichen Papierwaren in Verbindung mit einer selbständigen Trafik (Trafik-Nebenartikel, Trafikanten-Kleinhandel Ugl. 1)	€ 35,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
314	Handelsagenten		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2005		
	Handelsagenten	€ 85,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
315	Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. September 2002		
	Einzelhandel mit Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren, alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika	€ 85,-*	
	Großhandel	€ 169,-*	
	Groß- und Einzelhandel mit Antiquitäten, Bildern und Kunstgegenständen sowie mit Briefmarken, Münzen, Medaillen, Ordenszeichen	€ 85,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
316	Eisen- und Hartwarenhandel		
	Beschlüsse der Fachgruppentagungen vom 19. September 2002 und 20. November 2003		
	Für die Mitglieder des §-39-GO-Ausschusses Stahlhandel	€ 200,-*	
	Großhandel	€ 65,-*	
	Einzelhandel	€ 43,-*	
	Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen (Groß- und Einzelhandel)	€ 43,-*	
	Verkauf von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen, sowie der Sprengmittelverschleiß	€ 21,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
317	Handel mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2003		
	Maschinenhandel	€ 47,50*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
318	Fahrzeughandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 22. September 2003		
	Fahrzeughandel	€ 50,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte
	Sonderumlage für Werbezwecke je aufrechter Berechtigung (ausgen. ruhende)		€ 54,-
319	Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel		
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. September 2002		
	Handel mit med. Injektionsspritzen und Infusionsgeräten	€ 22,-*	
	Handel mit medizinischem Naht- und Organersatzmaterial	€ 22,-*	
	Handel mit Medizinprodukten und Sonstiges	€ 70,-*	
	Ruhende Berechtigungen		die Hälfte

**320
Radio- und Elektrohandel
Beschluss der Fachgruppen-
tagung vom 4. Oktober 2007**

Handelsgewerbe	€ 84,-*
Videotheken	€ 42,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**321
Holz- und Baustoffhandel
Beschluss der Fachgruppen-
tagung vom 30. Oktober 2002**

Holz- und Baustoffhandel	€ 63,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**322
Versandhandel und Warenhäuser
(Fachvertretung)**

Versandhandel bis 10 Beschäftigte	€ 160,-
11 bis 100 Beschäftigte	€ 320,-
über 100 Beschäftigte	€ 640,-
Einzelfirmen (Physische Personen), offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesell- schaften und eingetragene Erwerbsgesell- schaften und eingetragene Erwerbsgesell- schaften zahlen je die Hälfte der oben ge- nannten Grundumlagen.	
Warenhäuser	€ 290,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**323
Einrichtungsfachhandel
Beschluss der Fachgruppen-
tagung vom 7. November 2007**

Handel mit Möbeln, Waren der Raumaus- stattung und Tapeten	€ 115,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**324
Sekundärrohstoffhandel,
Recycling und Entsorgung
Beschluss des Fachgruppen-
ausschusses vom 21. September 2001**

Händler	€ 150,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
Sammler	€ 96,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**326
Versicherungsagenten
Beschluss der Fachgruppen-
tagung vom 24. Mai 2005**

Versicherungsagenten	€ 110,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**327
Allgemeines Gremium des Handels
Beschluss der Fachgruppen-
tagung vom 19. September 2005**

Allgemeines Gremium des Handels € 80,-*
Ruhende Berechtigungen die Hälfte
Die Wertsicherung der in Euro festgesetz-
ten Umlagenbeträge basiert auf dem Ver-
braucherpreisindex der Basis 2000=100
(VPI 2000=100) oder, sollte dieser nicht
mehr verlautbart werden, auf einem an
seine Stelle tretenden Index. Erstmalige
Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist
die Jahresdurchschnittsnotierung für 2005.
Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge

soll immer dann erfolgen, wenn sich die
Indexnotierung um mindestens 5 Prozent
verändert. Schwankungen der Indexnotie-
rungen nach oben oder unten bis aus-
schließlich 5 Prozent bleiben daher unbe-
rücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist
bei jedem Überschreiten nach oben oder
unten neu zu berechnen, wobei stets die
erste außerhalb des geltenden Spielraumes
gelegene Jahresdurchschnittsnotierung
des VPI die Grundlage sowohl für die Neu-
festsetzung der Umlagenbeträge als auch
für die Berechnung des neuen Spielraumes
zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind
auf eine gerundete Dezimalstelle zu be-
rechnen.

**301 bis 327 und 708
Zuordnung – Grundumlagen**

Welchen Fachgruppen (welcher Fachgrup-
pe) die Inhaber von Berechtigungen für
das fachlich unbeschränkte Handels- und
Handelsagentengewerbe anzugehören ha-
ben, bestimmt der Obmann der örtlich
und sachlich zuständigen Landespartei in
Anwendung der vom Erweiterten Präsi-
dium der Landeskommission getroffenen ge-
nerellen Regelung.

Das wirtschaftliche Schwergewicht bil-
det jene Warengruppe bzw. Tätigkeit, auf
die der höchste Umsatzanteil entfällt bzw.
voraussichtlich entfallen wird. Bei Vorlie-
gen mehrerer gleichwertiger wirtschaftli-
cher Schwerpunkte können aufgrund einer
derartigen Berechtigung höchstens drei
Fachgruppen-(Fachvertretungs-)Mitglied-
schaften begründet werden.

Bei Vorliegen mehrerer Umsatzschwer-
punkte mit wirtschaftlicher Bedeutung
wird eine Mitgliedschaft jedenfalls bei je-
ner Fachgruppe begründet, auf deren Wa-
rengruppe bzw. Tätigkeit der höchste Um-
satzanteil entfällt bzw. entfallen wird
(Hauptmitgliedschaft). Weitere Mitglied-
schaften werden bei jenen Fachgruppen
begründet, auf die der zweit- und dritt-
größte Umsatzanteil entfällt bzw. entfallen
wird (Listenmitgliedschaften).

Im Falle gleich hoher Umsatzanteile
wird die Hauptmitgliedschaft bei jener
Fachgruppe begründet, die die niedrigere
Grundumlage beschlossen hat;
Listenmitgliedschaft(en) bei der/den übr-
igen Fachgruppe/n.

Zur Feststellung des wirtschaftlichen
Schwerpunktes sind grundsätzlich auf der
Basis von Mitgliederauskünften Kriterien
wie beispielsweise Umsatzanteile, über-
wiegende Nutzung der Betriebsräumlich-
keiten, quantitativer Mitarbeiterinsatz,
Produkt- und Dienstleistungsangebot he-
ranzuziehen.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen
Schwergewichtes wird der Geschäftsum-
fang des Gewerbeanmelders mittels Frage-
bogen erhoben. Darin wird der Gewerbe-
anmelder ersucht, den tatsächlichen bzw.
voraussichtlichen Umsatzanteil der einzel-
nen Warengruppen bzw. Tätigkeiten in

Prozenten anzugeben.

Für die Zuordnung zu einer Fachgruppe
ist ein Umsatzanteil der einzelnen Waren-
gruppe bzw. Tätigkeit von mehr als 10
Prozent erforderlich. Bei Umsätzen bis ein-
schließlich 10 Prozent wird keine Zuord-
nung vorgenommen. Kommt der betrof-
fene Berechtigungsinhaber seiner Mitwir-
kungspflicht gemäß § 4 Abs. 2 Z 3 WKG
nicht oder nicht rechtzeitig nach, so er-
folgt die Zuordnung auf Basis der je-
weiligen Sparte (der Wirtschaftskammer)
zur Verfügung stehenden Informationen.

Bei Vorliegen nur eines Umsatzschwer-
punktes mit wirtschaftlicher Bedeutung
haben Inhaber von Berechtigungen für die
verbundenen Gewerbe die Grundumlage
bei dieser Fachgruppe zu entrichten. Bei
Vorliegen mehrerer Umsatzschwerpunkte
mit wirtschaftlicher Bedeutung ist für die
Hauptmitgliedschaft die volle Grundumla-
ge zu entrichten. Für Listenmitgliedschaf-
ten ist gegebenenfalls die für diese be-
schlossene Grundumlage, ansonsten die
volle Grundumlage zu entrichten.

Änderungen der Fachgruppen-(Fachver-
tretungs-)Zuordnungen können entweder
vom betroffenen Mitglied oder von einer
betroffenen Fachorganisation mit Wirk-
samkeit für den nächsten Voranschlags-
zeitraum eingeleitet werden.

**Grundumlage für
Listenmitgliedschaften**

grundsätzlich	€ 36,-*
ausgenommen 304b	€ 130,-*
ausgenommen 305	€ 109,-*
ausgenommen 306	€ 95,-*
ausgenommen 307	€ 65,-*
ausgenommen 310	€ 90,-*
ausgenommen 311	€ 100,-*
ausgenommen 314	€ 85,-*
ausgenommen 317	€ 47,50*
ausgenommen 319	€ 70,-*
ausgenommen 320	
Videotheken	€ 42,-*
Handelsgewerbe	€ 84,-*
ausgenommen 323	€ 115,-*
ausgenommen 324	€ 96,-*
ausgenommen 327	€ 80,-*
ausgenommen 708	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte
(Beschlüsse: siehe jeweilige Fachgruppe)	



Bank und Versicherung

401

Banken und Bankiers

1,602 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

402

Sparkassen

1,461 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

403

Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,645 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

404

Raiffeisenbanken

1,661 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

405

Landes-Hypothekenbanken

1,420 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, mindestens € 21,80
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

406

Versicherungsunternehmungen

1,470 Promille der Bruttolohn- und -gehaltssumme des vergangenen Jahres, soweit sie der Kommunalsteuer unterworfen ist, exklusive Provisionszahlungen, mindestens € 21,80
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

407

Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Sachversicherungsvereine sowie Rückversicherungsverein: 4,7 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr mindestens € 26,10
höchstens € 7.175,-
Viehversicherungsvereine: 3,9 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr mindestens € 26,10
höchstens € 4.655,60
Sterbekassen 0,19 Promille des Gesamtvermögens zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr mindestens € 26,10
höchstens € 709,15
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

408

Lotterien

Lottokollekturen 5,24 Promille des von der Österreichischen Lotterien GmbH für das zweitvorangegangene Jahr bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen 30 Prozent der Grundumlage mindestens € 7,27
Klassenlotteriegeschäftsstellen 0,4 Promille

des von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 162. und 163. Klassenlotterie. Mindestgrundumlage € 7,27
Österreichische Lotterien GmbH 0,059 Promille

des Wetteinsatzes aller Spiele (ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto) des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres. Ruhende Berechtigungen die Hälfte

409

Pensionskassen

Fixbetrag je Pensionskasse € 6.500,-
Variabler Anteil:
Pro Million € Grundkapital € 1.213,27
Pro Million € Deckungsrückstellung € 8,55
Pro Berechtigtem € 0,21
Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablem Betrag (ungedeckelt) beträgt. Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablem Anteil mit max. € 40.000,- gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

Transport und Verkehr

501

Schienenbahnen (Fachvertretung)

- 1.) Hauptbahnen
 - a) Ein fester Betrag von € 0
 - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
 - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 2.) Nebenbahnen (Lokalbahnen)
 - a) Ein fester Betrag von € 0
 - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
 - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus
 - a) Ein fester Betrag von € 0
 - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
 - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen
 - a) Ein fester Betrag von € 0
 - b) Ein Zuschlag von 0,82 Promille der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 26,24
 - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0
- 5.) Alle übrigen Berechtigungsarten einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen (Industriebahnen)
 - a) Ein fester Betrag von € 26,24
 - b) Ein Zuschlag von 0 Promille der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von € 0
 - c) Ein Zuschlag von € 0 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 1. Jänner des Jahres) sowie einem Mindestbetrag von € 0

Die Grundumlage unterliegt der Staffelung gem. § 123 Abs 9 WKG;
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

502

Schiffahrtsunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. Oktober 2006

Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 55,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 73,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 91,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 122,-
über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 182,-

Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Überfuhren/Rollfähren

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 25,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Segelschulen

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 61,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 61,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Vermietung von Schiffen aller Art

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 55,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Rafter

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 25,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (auf der gesamten Donau)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel, Personenschiffahrt bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 55,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 73,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 91,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 122,-
über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 182,-

Frachtschiffahrt pro Betriebsmittel € 91,-
Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte



Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (beschränkt auf ein Bundesland)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug

13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 55,-
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 73,-
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 91,-
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 122,-
über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 182,-

Frachtschiffahrt

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 91,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 1.096,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Andere Schiffahrtsunternehmungen (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Betriebsmittel € 55,-, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) die Hälfte

Hochseeschiffahrtsunternehmungen

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen pro Berechtigung (Konzession) € 0, pro Betriebsmittel € 0, Nichtbetriebe (ruhende Gewerbeberechtigung) € 0.

503

Luftfahrtunternehmungen (Fachvertretung)

Grundumlage	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

**504****Seilbahnen****Beschluss der Fachgruppentagung vom 24. Jänner 2006****Grundumlagen zu € 50,-***

Schleplifte bis 300 m; Schleplifte von 301 bis 800 m; Schleplifte bis 800 m Seehöhe der Bergstation; Personenbeförderung mittels Förderband.

Grundumlagen zu € 80,-*

Schleplifte über 300 m; Schleplifte ab 801 m; Schleplifte über 300 m und Holzbringung; Schleplifte über 800 m Seehöhe der Bergstation; Kombilifte.

Grundumlagen zu € 155,-*

Wasserschiseilbahnen; 1er-Sesselbahnen/-lifte, 1er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 1er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 240,-*

Materialseilbahnen.

Grundumlagen zu € 260,-*

2er-Sesselbahnen/-lifte; 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 2er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 275,-*

3er-Sesselbahnen/-lifte; 3er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 3er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen; 4er-Sesselbahnen/-lifte; 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 4er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 290,-*

6er-Sesselbahnen/-lifte; 6er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 6er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen; 8er-Sesselbahnen/-lifte; 8er-Sesselbahnen/-lifte mit 1 Sektion; 8er-Sesselbahnen/-lifte mit 2 Sektionen.

Grundumlagen zu € 295,-*

Standseilbahnen; Kabinenseilbahnen; Pendelseilbahnen; Umlaufbahnen; jede andere Anlage.

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

505**Spediture****Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. September 2003 und 17. November 2006**

Grundbetrag pro Berechtigung € 66,- zusätzlich eine Betriebsumlage gestaffelt nach Arbeitnehmer:

0 bis 5 Arbeitnehmer	€ 30,-
6 bis 10	€ 60,-
11 bis 25	€ 150,-
26 bis 50	€ 350,-
51 bis 100	€ 800,-
101 bis 200	€ 2000,-
201 bis 300	€ 3000,-
301 bis 400	€ 4000,-
über 400	€ 5000,-

Stichtag für die Erhebung der beschäftigten Arbeitnehmer ist der 1. Jänner des laufenden Jahres. Ruhende Berechtigungen 50 Prozent des Grundbetrages (€ 33,-).

506**Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen****Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2006****Gelegenheitsverkehr**

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 29,30
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	€ 29,80
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit Pkw lt. Konzessionsumfang	€ 29,80
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	€ 29,80

Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 41,80
b) Zuschlag je Fahrzeug	€ 2,90

Fiaker und Pferde-Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 18,30
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€ 0,-

Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 29,30
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€ 29,80

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

507**Güterbeförderungsgewerbe****Beschluss der Fachgruppentagungen vom 23. September 2003 und 21. Oktober 2006**

- a) Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Güterverkehr € 41,-
- b) Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Güterverkehr € 24,-
- c) Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3500 kg nicht übersteigt € 24,-
- d) Konzession für die Güterbeförderung mit Traktor € 12,-
- e) Pferdefuhrwerksgewerbe € 8,-
- Zusätzliche Betriebsumlage pro Lkw und Zugmaschine (Traktor) laut Konzessionsumfang bzw. bei freiem Gewerbe laut Anzahl der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge € 23,-
- Ruhende Berechtigungen halber Grundbetrag. Stichtag für die Erhebung der Betriebsmittel für freie Gewerbe ist der 1. Jänner des laufenden Jahres.

508**Autobusunternehmungen****Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. Jänner 2006****Gelegenheitsverkehr**

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 45,-
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 45,-
Zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug lt. der Summe aller Konzessionsumfänge	€ 63,-

Kraftfahrlinienverkehr

Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:

Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 45,-
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 45,-
zusätzlich Zuschlag je gemeldeten Autobus	€ 63,-

Ruhende Berechtigungen die Hälfte.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Wirtschaftskammer Oberösterreich, 4020 Linz, Hessenplatz 3, Telefon: 05-90909-3314 und 3315, Telefax: 05-90909-3311, E-Mail: medien@wkoee.at

Chefredakteur-Stv.: Reinhard Gattringer, Thomas G. Ketzl
 Chef v. Dienst: Mag. Gerald Wakolbinger
 Redaktion: Johannes Bachler, Gottfried Hargassner, Mag. Anton Pfaffenwimmer
 Redaktionsschluss: Montag, 16.30 Uhr
 Auflage: 65.005 (ÖAK; 3. Quartal 2007)
 Jahresabonnement: 67,- €; für oberösterreichische Kammermitglieder kostenlos
 Anzeigenverkauf: Greif Werbung, 4010 Linz, Promenade 23,

Telefon: 0732-7805-591, Telefax: 0732-785953, E-Mail: greif@greif.at
 Anzeigenschluss: jeweils Montag, 16 Uhr.
 Inseratarife sind im Internet unter <http://wko.at/ooe/medienservice> abrufbar.
 Derzeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 39.
 Hersteller (Druck): OÖN Druckzentrum GmbH & Co. KG., 4061 Pasching, Medienpark 1

Blattlinie: Vertretung der im Interessenausgleich gebildeten Meinung und Zielvorstellung der wirtschaftlichen Ständevertretung sowie die Wiedergaben der im Wege des Begutachtungsrechtes ausgearbeiteten Stellungnahmen zu Gesetzen und Gesetzesvorstellungen auf der Basis der Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft.

Offenlegung: Medieninhaber ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich, vertreten durch ihre gesetzlichen Organe.

509

Fahrschulen

Beschluss der Fachgruppentagungen vom 19. September 2003 und 1. Dezember 2006

Pro Fahrschule (Standort) € 280,- plus € 5,- Zulage für jeden bewilligten Fahrschulkurs außerhalb des Standortes der Fahrschule – basierend auf Außenkursbescheiden des Vorjahres, plus € 1,- Zuschlag pro Antritt zur praktischen Fahrprüfung im Vorjahr (Basis: Meldung aus dem Führerscheinregister)
 Ruhende Berechtigungen: € 137,- pro Fahrschule.
 Sonderumlage als zweckgebundener Werbebeitrag in der Höhe von € 350,- pro Fahrschulstandort.

510

Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen
Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006

Servicestationen
 einheitlich € 99,80*
Tankstellen (Anzahl d. Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung) 1 bis 3 € 99,80*
 4 bis 6 € 99,80*
 über 6 und unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 99,80*
Garagen (Gesamteinstellfläche in m² laut Gewerbeberechtigung) Umrechnung m² – Stellplatz: Da bei der Berechnung nach m² auch Rangierflächen dazuzurechnen sind, werden pro Stellplatz 25 m² angenommen (laut Gewerbeberechtigung)
 bis 200 m² € 99,80*
 bis 400 m² € 99,80*
 bis 800 m² € 99,80*
 bis 1500 m² € 99,80*
 bis 3000 m² € 198,70*
 über 3000 m² u. unbegrenzte Gewerbeberechtigung € 198,70*
Parkplatzvermietungen Abstellflächen im Freien € 99,80*,
 Ruhende Berechtigungen die Hälfte

512

Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs

1) Normalsatz pro Mitglied € 90,-*
 2) Hebesatz von der SVB 0 Euro.
 Ruhende Berechtigungen die Hälfte.



Tourismus und Freizeitwirtschaft

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernoteierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 Prozent oder mehr über der Ausgangsnoteierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die errechneten Beträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernoteierung des VPI ist die Ausgangsnoteierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5-Prozent-Klausel.

601

Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. Oktober 2006

Grundumlagen € 99,-*
 plus € 0,- Zuschlag nach Sitzplatzanzahl
 Ruhende Berechtigungen die Hälfte

602

Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19. September 2006

Grundumlagen zu € 87,-*
 Gesellenheim, Schutzhütte
 Grundumlagen zu € 121,-*
 Fremdenheim, Ferienhaus, Erholungsheim, Frühstückspension, freie Beherbergung bis 10 Betten
 Grundumlagen zu € 167,-*
 Hotel Garni, Pension, Gasthof mit über 8 Betten
 Grundumlagen zu € 223,-*
 Hotel, Motel, Hotelpension, Kurhaus und Kneippanstalt, Rasthaus mit über 8 Betten plus € 1,-* Zuschlag nach Bettenklasse plus € 0,- Zuschlag für klassifizierte Betriebe
 Ruhende Berechtigungen die Hälfte

603

Private Krankenanstalten und Kurbetriebe (Fachvertretung)

Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend):
Basisbetrag € 500,-*
 alle übrigen: **Basisbetrag** € 180,-*
Zuschlag Beschäftigte (für alle): € 0,-
Zuschlag Größenklasse (für alle): 0 bis 10 Mitarbeiter (MA) € 50,-
 11 bis 25 MA € 100,-
 26 bis 50 MA € 200,-
 51 bis 100 MA € 400,-
 über 100 MA € 800,-
 (MA Mitarbeiterzahl nach GKK-Anmeldungen des Unternehmens am Standort)
 Zuschlag nach PRIKRAF nur für Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend), Reha-Betriebe und sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.): 0,75 Promille der vom Unternehmen erzielten Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten u. bewerteten LKF-Punkte Zuschlag für jedes betriebene Gerät (nur für Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT): CT € 150,-, MRT € 300,-.
 Stafflung nach Rechtsform für den Basisbeitrag

604

Bäder

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. September 2006

Freibad € 76,-
 Natur-/Seebad/Strandbad € 44,-
 Hallenbad € 76,-
 Hallenbad + Freibad € 100,-
 Thermal-/Mineralbad € 135,-
 Erlebnisbad € 135,-
 Wannen-/Brause-/Dampfbad € 44,-
 Saunen € 44,-
 Solarien € 44,-
 plus € 0,- Zuschläge nach Betriebsart
 Ruhende Berechtigungen die Hälfte

605**Reisebüros****Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. September 2006**

Vollberechtigungen	€ 175,-*
Teilberechtigungen	€ 100,-*
plus € 0,- Zuschlag nach Mitarbeitern	
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

606**Kultur- und Vergnügungsbetriebe (Fachvertretung)**

Schausteller	€ 20,-
plus	
€ 0,- für Kindergeschäft,	
€ 13,- für Schieß- und Spielgeschäft,	
€ 33,- für Kleinfahrtgeschäft bis 20 Personen,	
€ 46,- für Großfahrtgeschäft über 20 Personen,	
Freizeitparks	€ 250,-
Theater, Varieté, Kabarett	€ 250,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Peepshow	€ 250,-
Schaubergwerke	€ 250,-
Sportveranstaltungen	€ 250,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Veranstaltungszentren	€ 250,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum,	
Zirkusse	€ 100,-
plus € 0,- Zuschlagsbetrag nach Fassungsraum	
Ruhende Berechtigungen	50 Prozent

607**Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter****Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2006**

Lichtspieltheater, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen: Basisbetrag € 30,-* plus 1,8 Promille des Vorjahresumsatzes exkl. USt.

Lichtspieltheater, die den Filmbezugsbedingungen nicht unterliegen:

Basisbetrag € 120,-*

plus € 0,- Zuschlag

Bei der Zuschlagsberechnung bleiben

€ 16.700,- des Vorjahresumsatzes unberücksichtigt.

Ruhende Berechtigungen: halber Basisbetrag

608**Freizeitbetriebe****Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006**

1 Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe gemäß § 108 GewO) € 60,-*

2 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)

3 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)

3a Fitnesstrainer (Organisation von Fitnessveranstaltungen, Erstellen von Trainingsplänen, Sport- und Fitnesskonzepten und

Ablaufkontrolle u.ä., Sportberatung und Sportmanagement z.B. im Bereich Training, Wettkampf und Geräteauswahl, mit Ausnahme der den Betriebsberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)

3b Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)

4 Gewerblicher Sportbetrieb – Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)

5 Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat udgl.)

6 Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz

7 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe (Eislaufplätze, Land- und Eishockey, Eisschießen und andere Eissportarten, Inlineskating, Skateboard- und Rollschuhanlagen, Tischtennis, Rodel-, Bowling- und Kegelbahnen, Sportschießstand, Betrieb von Trampolinanlagen, Bungee-Jumping, Gokartbahnen, Rennstrecken, Ballsportarten wie Fußball, Handball, Volleyball u.ä., Wasserschliff)

7a Pferde- und Reittrainer, z.B. Trabertrainer, Reitschulen

7b Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden – Reitstall, Pferdepension

8 Bootsvermieter – Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z.B. Surfbrettern, Wasserski)

8a Gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee-)Yachten (Motor- und Segelyachten)

8b Segelschulen (Bewilligung gemäß §§ 141, 144 Abs. 2 Schifffahrtsgesetz zur gewerbsmäßigen Schulung von Schiffsführern für Segelfahrzeuge, inklusive Windsurfen)

9 Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation – freies Gewerbe gemäß GewO)

10 Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)

11 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler – Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur – freies Gewerbe gemäß GewO)

12 Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs-(Dauer-)Berechtigungen z.B. gemäß Landes- Veranstaltungsgesetz, inklusive Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks/Märchenwäldern u.dgl.

12a Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen

12b Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen (§ 108 Abs. 3 Z 2 GewO)

16 Tanzschulen

17 Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Modelle; inklusive Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen u.dgl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodellagenturen)

18 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Werkverträgen/Aufträgen zwischen und Interessenten/Kunden/ Erholungssuchenden) unter Ausschluss aller Tätigkeiten, die an einen Befähigungsnachweis oder an eine besondere staatliche Bewilligung gebunden oder die anderen Gewerben oder Berufen, insbesondere dem gebundenen Reisebürogewerbe, vorbehalten sind (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, von Sprachkursen, von Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren z.B. an Sportler und Vereine, u.dgl.)

20a Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten (freies Gewerbe gemäß GewO)

20b Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, z.B. Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen)



22 Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)

23 Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gemäß GewO)

24 Sonstige Berechtigungen, zum Beispiel: Aufstellung und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten, Beratungsdienst für Diskotheken und Gastgewerbe (ausgenommen Betriebsberatungen), Betrieb von Kinderspielplätzen, Discjockey und Disc-Entertainer, Durchführung musikalischer Darbietungen mittels technischer Musikwiedergabeanlagen bzw. Tonträgern, Vermittlung selbständiger Sportler – Sportmanagement und Sportberatung (Sportagentur), Zurverfügungstellung von Licht- und Tonanlagen samt Bedienungspersonal für Freizeitveranstaltungen, Wander-, Natur-, Ski- Mountainbike- und Loipenführer, Organisation und Durchführung von Canyoning-Touren u.ä.; Kulturmanagement, Planung und Durchführung von Freizeitgestaltungen – Animation u.dgl., Betrieb eines Tourismus- und Freizeit-Auskunfts- und Beratungsdienstes, Vermittlung von Freizeitkontakten und Freizeitpartnern, Organisation von Lotto-Tippgemeinschaften, Begleiten und Führen von Personen beim Tauchen für Freizeitzwecke

€ 90,-*

13 Betrieb von Campingplätzen
€ 90,-* plus Zuschlag nach Standplätzen (Zuschlag = 0,-)

20 Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons, Automatenhallen u.dgl.) nach einschlägiger landesgesetzlicher Grundlage – zu erfassen nach Berechtigungsinhabern unabhängig von der Zahl der Standorte!
€ 90,-* plus Zuschlag nach Betriebsstätte, Geräte (Zuschlag = 0,-)

14 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nichtöffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe (Schuhputzer, Fahrrad- und Gepäckaufbewahrung, Betreuung von älteren Menschen, Haus-, Garten-, Kinder- und Haustierbetreuung und -pflege, Parkplatz- und Fahrzeugwächter, Lotsen, Durchführung von Botengängen, Sänften- und Rikschadienste u.dgl., Garderobehalter, Babysitter und Babysitteragenturen, Gehsteig-, Parkflächen- und Verkehrsflächenreinigung, Schneeräumung, Mähdienst u.dgl.)

15 Kartenbüros € 50,-*

19 Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre € 200,-*

19a Wettterminals € 15,-

20c Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos – freies Gewerbe gemäß GewO oder Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz)

21 Spielbank/Casino (gemäß Glücksspielgesetz) € 950,-*

Ruhende Berechtigungen: die Hälfte



Information und Consulting

701

Abfall- und Abwasserwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 20. März 2006

Pro Berechtigung und Standort € 190,-*
Pro Standort jedoch max. € 190,-*
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent

702

Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2006

Grundumlage € 165,-*
Pro Standort jedoch max. € 165,-*
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

703

Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. November 2006

Werbeagenturen € 150,-*
Alle anderen € 100,-*
Ruhende Berechtigungen die Hälfte
Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.

704

Unternehmensberatung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. Dezember 2006

Fester Betrag € 100,-*
Ruhende Berechtigungen € 50,-

705

Technische Büros, Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. September 2006

Für die erste Berechtigung ein fester Betrag von € 214,-*
Für jede weitere Berechtigung innerhalb der Fachgruppe ein Betrag von € 107,-
Ruhende Betriebe die Hälfte ohne Staffe- lung nach der Rechtsform

706

Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. Juni 2006

Fixbetrag (=Mindestbetrag) je Berechti- gung und Standort € 120,-
plus 0,16 Prozent der SVB
Ruhende Berechtigungen die Hälfte

707

Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. Dezember 2006

Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter; Immobilientreuhän- der eingeschränkt auf Immobilienmakler; Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Gewerbliche Bauträger; Inkassoinstitute; Sonstige € 130,-*
Immobilientreuhänder uneingeschränkt € 390,-*

Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter und Immobilienmak- ler; Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter und Gewerbliche Bauträger; Immobilientreuhänder einge- schränkt auf Immobilienmakler und Ge- werbliche Bauträger € 260,-*
Ruhende Berechtigungen 50 Prozent der aktiven Beträge je Berechtigung, ohne Staffe- lung nach der Rechtsform

708**Buch- und Medienwirtschaft
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 26. September 2006**

Buch- und Medienwirtschaft	€ 140,-*
Listenmitgliedschaften	€ 100,-*
Ruhende Berechtigungen	die Hälfte

709**Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 11. Oktober 2007**

(1) fixer Betrag von € 0,-

(2) plus Zuschlag A in Form eines festen

Betrages aufgrund der an die öö. GKK

jährlich geleisteten Sozialversicherungs-

summe gestaffelt nach folgenden Klassen

Klasse 1: Nichtbetrieb € 130,-

Klasse 2:

SV-Beiträge 0 bis € 1.500,- € 300,-

Klasse 3:

SV-Beiträge € 1.501,- bis 3.500,- € 350,-

Klasse 4:

SV-Beiträge € 3.501,- bis 7.000,- € 400,-

Klasse 5:

SV-Beiträge € 7.001,- bis 14.000,-

€ 500,-

Klasse 6:

SV-Beiträge € 14.001,- bis 21.000,-

€ 600,-

Klasse 7:

SV-Beiträge € 21.001,- bis 29.000,-

€ 800,-

Klasse 8:
SV-Beiträge € 29.001,- bis 36.000,-
€ 1.000,-Klasse 9:
SV-Beiträge € 36.001,- bis 50.000,-
€ 1.200,-Klasse 10:
SV-Beiträge € 50.001,- bis 70.000,-
€ 1.400,-Klasse 11:
SV-Beiträge € 70.001,- bis 90.000,-
€ 1.600,-Klasse 12:
SV-Beiträge € 90.001,- bis 120.000,-
€ 2.000,-Klasse 13:
SV-Beiträge € 120.001,- bis 160.000,-
€ 2.500,-Klasse 14:
SV-Beiträge € 160.001,- bis 210.000,-
€ 3.000,-Klasse 15:
SV-Beiträge € 210.001,- bis 290.000,-
€ 4.000,-Klasse 16:
SV-Beiträge € 290.001,- bis 450.000,-
€ 5.000,-Klasse 17:
SV-Beiträge € 450.001,- bis 650.000,-
€ 6.000,-Klasse 18:
SV-Beiträge über € 650.000,- € 6.500,-(3) plus Zuschlag B gem. § 109a EStG €
37,- pro Mitarbeiter im vergangenen Jahr.**710****Telekommunikations- und
Rundfunkunternehmen
Beschluss der Fachgruppentagung
vom 20. November 2006**

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen: Für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 Promille der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch € 1.500,-. Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) hat die Grundumlage mindestens € 440,- zu betragen.

Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebssatz € 220,-

Gruppe 2: andere Unternehmen: Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,28 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis. Die Grundumlage hat mindestens € 350,- zu betragen, höchstens aber € 3.200,-.

Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 200,-. (Staffelung nach der Rechtsform gemäß WKG § 123)

Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebssatz € 100,-.

Gruppe 1: 12/Privatradios 13/Privat-TV-Anstalten 14/Unternehmungen, die dem ORF-Gesetz unterliegen 26/Weiterverbreitung von Rundfunk über Funknetze 28/Sonstige Weiterverbreitung von Rundfunk sowie Rundfunkzusatzdienste

Gruppe 2: 1/Sonstige Betriebe 2/bis 100 Anschlüsse 3/101 bis 500 Anschlüsse 4/501 bis 1000 Anschlüsse 5/1001 bis 2000 Anschlüsse 6/2001 bis 4000 Anschlüsse 7/4001 bis 8000 Anschlüsse 8/über 8000 Anschlüsse 15/Telekomunternehmen 21/Öffentliche Kommunikationsnetze 22/Öffentliche Telefondienste an festen Standorten bzw. für mobile Teilnehmer 23/Öffentliche Mietleitungsdienste 24/Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste 25/Andere öffentliche Kommunikationsdienste 27/Weiterverbreitung von Rundfunk über leitungsgebundene Netze.

